

## **Datenschutzrechtlichen Bestimmungen/ Veröffentlichung von Standesamtsdaten sowie Jubiläen/Altersjubilare**

Aufgrund der Verschärfungen des Datenschutzrechts dürfen wir keine Standesamtsdaten sowie Jubilare ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Bürger/innen veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere die Mitteilung über Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen sowie Jubiläen (ab 70. Geburtstag jährlich und besondere Hochzeitsjubiläen) im Amtsblatt sowie eventuell anderen Medien. Eine Veröffentlichung wird daher nur noch erfolgen, sofern die Betroffenen dies ausdrücklich wünschen und eine vorherige schriftliche Einwilligung der Betroffenen bei der Gemeindeverwaltung vorliegt.

### **Persönliche Gratulation des Bürgermeisters zu runden Geburtstagen ab dem 75. Geburtstag**

Auch ein Besuch des Bürgermeisters zum 75., 80., 85. oder 90. Geburtstag ist nur noch möglich, sofern die Jubilare dies ausdrücklich wünschen und eine vorherige schriftliche Einwilligung (Einladung) der Jubilare bei der Gemeindeverwaltung vorliegt. Die Gemeindeverwaltung darf die Daten aus Einwohnermeldeamt für einen Besuchs des Bürgermeisters zu einem runden Geburtstag leider nicht mehr verwenden.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Ihr Bürgermeisteramt